

SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2017/1 vom 25. Mai 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_MV_2017_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2017/1 du 25 mai 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2017/1 del 25 maggio 2018

Regeste

Art. 5 ff. MVG. Tinnitus. Hörverminderung. Knalltrauma. Kein Leistungsanspruch bei einem objektiv nicht nachweisbaren Tinnitus (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2018, MV 2017/1).

Erwägungen

E. 1

Die Anmeldungen des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug haben offenkundig auf konkrete Leistungen der Beschwerdegegnerin und nicht nur auf eine blosser Feststellung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG abgezielt. Das bedeutet, dass die durch diese Anmeldungen eingeleiteten Verwaltungsverfahren (respektive das sämtlichen Begehren Rechnung tragende Verwaltungsverfahren) nur mit einer rechtsgestaltenden Verfügung haben abgeschlossen werden können. Die Beschwerdegegnerin hat sich zwar nur auf ein Tatbestandselement (die „Haftung“; vgl. dazu E. 2) beschränkt, was an sich typisch für eine Feststellung wäre. Aber das bedeutet nicht, dass sie eine blosser Feststellungsverfügung hätte erlassen wollen. Vielmehr ist sie überzeugt gewesen, dieses Tatbestandselement sei nicht erfüllt, weshalb die Leistungsbegehren des Beschwerdeführers ohne Weiteres abgewiesen werden könnten. Die – rechtsgestaltende – Abweisung eines Leistungsbegehrens ist nämlich immer schon dann möglich, wenn eines der für einen Leistungsanspruch kumulativ zu erfüllenden Tatbestandselemente nicht erfüllt ist. Sie setzt deshalb (anders als eine Gutheissung) keine umfassende Prüfung sämtlicher Tatbestandselemente voraus; ist eines jener Elemente nicht erfüllt, kann so oder anders nur eine Abweisung resultieren. Dass sich die Beschwerdegegnerin auf die Prüfung des einen Tatbestandselementes („Haftung“) beschränken konnte, liegt also in deren Ergebnis – der Verneinung – begründet. Die Prüfung der weiteren Tatbestandselemente ist mit anderen Worten nur aus verwaltungsökonomischen Gründen unterblieben. Dadurch ist der Entscheid jedoch nicht zu einem Feststellungsentscheid im juristischen Sinn geworden. Das wäre schon deshalb nicht möglich gewesen, weil der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens durch die Leistungsbegehren und nicht durch die verfahrensabschliessende Verfügung definiert worden ist. Dasselbe gilt sinngemäss auch für das Einspracheverfahren: Der Beschwerdeführer hat neben der Aufhebung der angefochtenen Verfügung die Zusprache der gesetzlichen Leistungen beantragt. Wiederum hat die Beschwerdegegnerin zwar das Verfahren mit der Begründung beendet, es liege keine „Haftung“ vor. Aber dadurch hat sich der Gegenstand des Einspracheverfahrens nicht etwa (gewissermassen nachträglich) auf eine entsprechende, blosser Feststellung reduziert. Da der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens jenem des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens entsprechen muss, umfasst er sämtliche

Leistungsbegehren, die mit dem angefochtenen Einspracheentscheid abgewiesen worden sind. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung sind sämtliche Beschwerdeanträge des Beschwerdeführers von diesem Gegenstand erfasst, weshalb vollumfänglich auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat die Abweisung der Leistungsbegehren mit dem Fehlen einer Haftung der Militärversicherung für die Folgen des Tinnitus und der Hörverminderung begründet. Das wirft in Bezug auf die Hörverminderung keine verfahrensrechtlichen Fragen auf, denn die Beschwerdegegnerin hatte dafür nie eine Haftung anerkannt. Allerdings lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb die Beschwerdegegnerin ihre Haftung (nur) für die Zeit ab dem 1. April 2012 verneint hat, denn für eine bestimmte Gesundheitsschädigung kann die Militärversicherung nur entweder haftbar oder nicht haftbar sein. Der Gedanke, dass es eine zeitlich beschränkte Haftung gebe respektive dass eine einmal bestandene Haftung irgendwann dahinfallen könne, lässt sich mit den Art. 5–7 MVG nicht vereinbaren. Selbst wenn das möglich wäre, liesse sich vorliegend nicht nachvollziehen, weshalb die Haftung genau per Ende März 2012 dahingefallen sein sollte, denn in den Akten findet sich kein Hinweis auf eine massgebende Sachverhaltsveränderung in jenem Zeitpunkt. Insofern erweist sich also zwar der Wortlaut des Dispositivs der angefochtenen Verfügung respektive des diese ersetzenden Einspracheentscheides als falsch, aber das schadet nicht, weil das Dispositiv nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern umfassend auszulegen ist und weil sich der Begründung der Verfügung beziehungsweise des Einspracheentscheides entnehmen lässt, dass die Beschwerdegegnerin ihre (nie anerkannte) Haftung für die Hörverminderung vollständig hat verneinen wollen.

2.2 Leicht anders verhält es sich in Bezug auf den Tinnitus. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich bereits mit einer Mitteilung vom 19. März 2009 die Vergütung der Heilbehandlungskosten im Zusammenhang mit dem Tinnitus zugesichert. Mit einer weiteren Mitteilung vom 12. Dezember 2011 hat sie dann erneut eine Vergütung von Heilbehandlungskosten zugesichert, die sie allerdings explizit auf die bereits abgegebenen Medikamente und die Kosten für die bereits erfolgten Arztkonsultationen beschränkt hat. Diese beiden sich auf die Heilbehandlung beziehenden Kostengutsprachen haben für die hier streitigen Leistungen – eine Umschulung und Geldleistungen – keinen präjudizierenden Charakter, denn aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin verschiedene Heilbehandlungskosten vergütet hat, kann nicht abgeleitet werden, dass sie auch für die Zukunft und für völlig andere gesetzliche Leistungen eine Leistungspflicht anerkannt habe. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin das auf eine Umschulung und auf Geldleistungen abzielende neue Gesuch vom 9. Januar 2012 frei hat prüfen dürfen. Zu prüfen bleibt, ob die Abweisung des Leistungsbegehrens auch in materieller Hinsicht rechtmässig ist.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines Tinnitus oder einer Hörverminderung ein audiologisches Gutachten bei der Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich eingeholt. In diesem Gutachten hat die Sachverständige festgehalten, die objektiven klinischen Befunde seien weitgehend unauffällig gewesen. Das Reintonaudiogramm habe eine beidseitige Normakusis gezeigt, das heisst ein normales Gehör. Im Sprachaudiogramm sei ein Sprachhörverlust von 15 dB festgestellt worden. Die entsprechende Einschränkung

entspreche gemäss dem Sozialindex einem Hörverlust von null Prozent links und fünf Prozent rechts. Das Gehör sei aber insgesamt normal, weshalb keine Hörverminderung vorliege, die eine Umschulung rechtfertigen könnte. Diese Schlussfolgerungen hat die Sachverständige überzeugend begründet, wobei sie dafür nicht nur die persönlich erhobenen objektiven klinischen Befunde, sondern auch die Ausführungen in den Vorakten und die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers berücksichtigt hat. Indizien, die Zweifel an den Schlussfolgerungen der Sachverständigen wecken würden, sind nicht ersichtlich. Folglich ist in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten vom 3. Juli 2012 abzustellen. Damit steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer objektiv nicht an einer Hörverminderung gelitten hat, die eine Leistungspflicht der Militärversicherung hätte begründen können. Diesbezüglich erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig.

3.2 Den vom Beschwerdeführer geklagten Tinnitus hat die Sachverständige der Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie ebenfalls nicht objektiv klinisch feststellen können. Das Reintonaudiogramm scheint zwar einen entsprechenden „bildgebenden“ Befund ergeben zu haben. Aber dieses Audiogramm basiert ausschliesslich auf den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers. Es bildet also nicht einen objektiven klinischen Befund, sondern vielmehr die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers ab. Folglich vermag es das Vorliegen eines Tinnitus nicht objektiv zu belegen. Die Schlussfolgerungen der Sachverständigen in Bezug auf die Diagnose eines Tinnitus und in Bezug auf die daraus resultierenden Beeinträchtigungen haben also ausschliesslich auf den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers beruht. Darin kann kein hinreichender Nachweis für das Vorliegen eines Tinnitus erblickt werden. Auch die behandelnden Ärzte haben keinen objektiven Befund angeben können, der das Vorliegen eines Tinnitus mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen könnte. Von weiteren Abklärungen kann in antizipierender Beweiswürdigung keine relevante neue Erkenntnis erwartet werden. Folglich besteht hinsichtlich des Vorliegens eines Tinnitus eine objektive Beweislosigkeit. Diese wirkt sich mangels einer spezifischeren gesetzlichen Grundlage in analoger Anwendung des Art. 8 ZGB zulasten des Beschwerdeführers aus, der mittels des Nachweises des Tinnitus einen Leistungsanspruch für sich ableiten könnte.

3.3 Das Bundesgericht geht davon aus, dass auch ein solcher objektiv nicht nachgewiesener, „subjektiver“ Tinnitus eine Leistungspflicht der Unfall- oder Militärversicherung begründen könne, stellt aber sehr hohe Anforderungen an die Bejahung eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem versicherten Ereignis und einem solchen „subjektiven“ Tinnitus, was in der Praxis dazu führen dürfte, dass kaum je ein „subjektiver“ Tinnitus eine Leistungspflicht der Unfall- oder Militärversicherung begründen kann (vgl. BGE 138 V 248). Diese Voraussetzungen sind jedenfalls vorliegend nicht erfüllt. Das unbeobachtete Abfeuern einer geschossfreien Patrone in einem geschlossenen, aber weitläufigen Raum kann – gerade im Rahmen eines länger dauernden Militärdienstes respektive nach wochenlangen Manipulationen am Sturmgewehr mit oder ohne „scharfe“ Munition – nicht als ein eindrückliches oder gar traumatisches Ereignis bezeichnet werden. Die beiden mitbeteiligten Rekruten (von denen einer zusätzlich noch eine leichte Verletzung im Gesicht davontrug) haben nur zwei respektive drei Tage lang über ein Pfeifen im Ohr geklagt. Daraus lässt sich zwar nicht ableiten, dass auch der Beschwerdeführer nicht mehr als wenige Tage unter einem Tinnitus gelitten haben könnte, aber es zeigt doch, dass Vorfälle wie dieser für gewöhnlich keine schweren Beeinträchtigungen auslösen. Die Dauer der ärztlichen Behandlung kann nicht als

ungewöhnlich lange bezeichnet werden. Körperliche Dauerbeschwerden sind nicht ausgewiesen. Die ärztliche Behandlung ist lege artis erfolgt, soweit dies vom Gericht beurteilt werden kann. Der Heilungsverlauf ist normal gewesen; es sind keine besonderen Komplikationen eingetreten. Von einer physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit kann nicht gesprochen werden. Der Beschwerdeführer hat zwar offenbar nicht mehr am angestammten Arbeitsplatz arbeiten können, was wesentlich auf die konkreten Umstände dort zurückzuführen ist, aber er hätte problemlos uneingeschränkt an einem anderen, moderneren (vgl. diesbezüglich das Gutachten auf S. 1 unten und S. 2 unten) Arbeitsplatz als Papiertechnologe arbeiten können. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die Militärversicherung keine Pflicht getroffen hat, dem Beschwerdeführer eine Umschulung zu finanzieren oder Geldleistungen auszurichten.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Leistungsverweigerung als rechtmässig. Allerdings hat der Beschwerdeführer nicht erst ab dem 1. April 2012 keinen Anspruch mehr auf von der Militärversicherung finanzierte Umschulung und Geldleistungen gehabt. Das würde nämlich bedeuten, dass allenfalls ein entsprechender Leistungsanspruch für die Zeit vor dem 1. April 2012 bejaht werden müsste. Richtigerweise hat mangels einer überwiegend wahrscheinlich nachgewiesenen Gesundheitsbeeinträchtigung von Beginn weg kein Leistungsanspruch gegenüber der Militärversicherung bestanden. Die (im Ergebnis nur den „verunglückten“ Wortlaut des Dispositivs der Verfügung vom 5. Juni 2013 betreffende) minimale Korrektur des Dispositivs wirkt sich nicht zugunsten des Beschwerdeführers aus, weshalb hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen von einem vollständigen Unterliegen des Beschwerdeführers auszugehen ist. Er hat also keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gerichtskosten sind ohnehin keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.